

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 98.

Dienstag den 7. April.

1868.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. December 1864, welche wir hierunter haben beidrucken lassen, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachtigallen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Verzug an die in der ersten Etage des Rathhauses befindliche Hundesteuer-Einnahme zu bezahlen.

In die angeordnete Strafe des dreifachen Betrags der Steuer verfallen Diejenigen, welche bis zum 1. Mai d. J. nicht die Steuer abgeführt haben.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Lamprecht.

Leipzig, den 30. März 1868.

Verordnung, die Besteuerung der Nachtigallen betr., vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch Folgendes verordnet:

Wer eine Nachtigall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1868 an eine jährliche, der Armenkasse seines Wohnorts zustießende Abgabe von vier Thaler und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.

Die Sprosser, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtigallen (Nachtschläger) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

Ueber die erfolgte Abentrichtung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armenkassen-Einnehmer des betreffenden Ortes unter Beidrückung des Gemeindefiegels auszustellende Quittung zu ertheilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuererlegers zu lauten hat.

Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits versteuerte Nachtigall in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtigall zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich den Armenkassen-Einnehmern, auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seiten des vorigen Besitzers der Nachtigall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.

Die volle Steuer ist auch von Denjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingefangene Nachtigall hält.

Hinterziehungen der Nachtigallensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencasse zustießenden dreifachen Betrage derselben zu ahnden. Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Contraventionen und deren Bestrafung handelt, allenthalben kostenfrei zu expediren.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insonderheit haben die Stadträthe, sowie die Gerichtsämter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Lehmann.

Dresden, den 1. December 1864.

Bekanntmachung, die Pflege der Anlagen betreffend.

Die unsere innere Stadt umgebenden Anlagen bieten Leipzig einen seltenen Schmuck und dessen Einwohnern die reinste Freude dar. Je mehr wir diese Wahrnehmung von allen Seiten bestätigt finden, um so mehr ist es Pflicht für die Erhaltung derselben zu sorgen. Wie sehr wir aber auch bestrebt sind, dieser Pflicht zu genügen und wie rastlos insbesondere auch der Stadtgärtner es sich angelegen sein läßt, seine Aufgabe in ausgezeichnete Weise zu erfüllen, so ist doch alles Bemühen vergeblich, wenn wir hierin nicht von unseren Mitbürgern unterstützt werden. Insbesondere weisen die jüngsten Erfahrungen darauf hin, wie mit aller amtlicher Aufsicht doch nicht das Erwünschte erreicht werden kann, wenn dieselbe nicht von der Bürgerschaft selbst mit ausgeübt wird. Raub gehen die Anlagen und Bauwerke am neuen Theater ihrer Vollendung entgegen und doch haben wir schon die rohsten Verletzungen zu beklagen, so daß sie, kaum fertig, schon wieder reparaturbedürftig sind. Namentlich hat der Unfug, den dort die Straßenjugend verübt, so überhand genommen, daß nur noch mit der größten Strenge demselben Einhalt gethan werden kann. Indem wir daher Eltern, Lehrer, Vormünder und Lehrherren dringend anfordern, die ihrer Obhut unterstellte Jugend auch in dieser Beziehung in strengster Zucht zu halten, ersuchen wir zugleich unsere Mitbürger angelegentlich, uns in der Ueberwachung der öffentlichen Anlagen behülflich sein zu wollen. Diese Hülfe wird Ungebühnisse, welche dieselben beschädigen oder auch nur gefährden, am sichersten verhindern. Wenn solche aber dennoch vorkommen sollten, werden wir dieselbe mit unnachsichtlicher Strafe ahnden.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleifner.

Leipzig, den 4. April 1868.

Bekanntmachung.

Der an der Ecke der Turner- und Bauhofstraße gelegene, circa 2238 □ E. enthaltende Bauplatz, Parzelle Nr. X des Parzellierungsplanes für den vormaligen Holz- und Bauhof, soll an den Meistbietenden versteigert werden.

Die Versteigerung wird Donnerstag den 16. ds. Mon. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause stattfinden, damit pünktlich zur angegebenen Stunde begonnen und dieselbe geschlossen werden, sobald weitere Gebote nicht mehr erfolgen.

Die Versteigerungsbedingungen und der Parzellierungsplan liegen in unserem Bauamte (Rathhaus 2. Etage) zur Einsichtnahme aus.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Cerutti.

Leipzig, den 4. April 1868.

Bekanntmachung.

Die am vergangenen Sonnabende zum Besten des Theater-Pensions-Fonds stattgefundene Theater-Vorstellung hat eine Einnahme von 1529 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. ergeben und verpflichtet uns dieses außerordentliche Ergebniss zu dem lebhaftesten Danke vor Allem gegen den großen deutschen Künstler Herrn Emil Devrient durch dessen uneigennütziges Mitwirken dasselbe zunächst herbeigeführt worden ist, dann aber auch gegen das geehrte Publicum für die der Vorstellung bewiesene besondere Theilnahme. — Leipzig, den 6. April 1868.

Der Verwaltungsausschuß des Theater-Pensions-Fonds.